

## NEUE BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN

**X** Blühstreifen  
CHF 2 500.–

Nützlingsstreifen (NS)		
	Offene Ackerfläche (OAF)	Dauerkulturen (DK)
<b>Anlage</b>	In Streifen, 3–6 m breit, über die ganze Länge der Ackerkultur	Zwischen den Reihen; <b>mind. 5 %</b> der Fläche der angemeldeten DK
<b>Einschränkung</b>	Nur vom BLW bewilligte Mischungen, nur Tal- und Hügelzone	
<b>Verpflichtung</b>	Min. 100 Tage	4 Jahre
<b>Saat</b>	Jedes Jahr oder jedes 4. Jahr Frühjahressaat vor dem 15. Mai oder Herbstaar (ab September)	Mehrjährig alle 4 Jahre vor dem 15. Mai
<b>Düngung und PSM</b>	keine Düngung; keine PSM, ausser Einzelstock- oder Nesterbehandlung von Problempflanzen	
<b>Schnitt</b>	einjährig: verboten mehrjährig: ab dem 2. Standjahr jeweils max. ½ der Fläche zwischen dem <b>1.10. und 1.03.</b>	alternierend ½ der Fläche; <b>mind. 6 Wochen</b> zwischen 2 Schnitten auf der gleichen Fläche
<b>Anmeldung</b>	Als eigene Kultur	Als Attribut auf der Dauerkultur
<b>Beiträge</b>	CHF 3 300.–/ha Nützlingsstreifen (NS)	CHF 4 000.–/ha NS (Basis 5 % der DK)

Getreide in weiter Reihe	
	Anforderung
<b>Getreide</b>	Sommer- oder Wintergetreide
<b>Saat</b>	min. 40 % der Reihen bleiben ungesät min. 30 cm Reihenabstand Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt
<b>Unkraut- bekämpfung; PSM</b>	Frühling: 1x Striegeln <b>bis zum 15.04.</b> oder 1x Herbizidanwendung Herbst: Herbizidanwendung und Striegeln Übrige zugelassene PSM für Behandlungen von Getreidekulturen im Feldbau erlaubt
<b>Düngung</b>	Erlaubt
<b>Beiträge</b>	CHF 300.–/ha
<b>Anrechenbar- keit</b>	TZ, HZ ab 2024: max. 50 % der erforderlichen 3,5 % BFF auf der AF sind anrechenbar. Nur diese Fläche zählt zur Erfüllung der geforderten 7 % BFF. 2023 und übrige Zonen ab 2024: Fläche zählt nicht zum 7 % BFF-Anteil.

Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand. 8 Reihen (40%) ungesät  
 Sämaschine 24 Reihen, 12,5 cm Reihenabstand. 10 Reihen (40%) ungesät

